

Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz

Informationen zum Jahreswechsel 2010 / 2011



Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

trotz eines überraschend positiven Konjunkturanstieges in 2010 von voraussichtlich über 3 % BIP-Wachstum und der beschlossenen zukünftigen Verschärfung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken, wirken die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise von 2008 weiterhin nach.

Aus diesem Grund freut es mich besonders, Ihnen sowohl im Bereich „Versicherungsbetrieb“, als auch auf dem Gebiet „Kapitalanlagen“ von einer planmäßigen Weiterentwicklung der Versorgungseinrichtung berichten zu können.

Änderungen im Rentenrecht der Versorgungseinrichtung

Wie bereits im letzten Jahresrundschreiben angekündigt, wurde die 13. Satzungsänderung in der Sitzung der

Hauptversammlung am 10.06.2010 nach ausführlicher Beratung einstimmig beschlossen.

Kernelement der vorgenannten Satzungsänderung war unter anderem die Einführung der Altersrente mit 67 unter Berücksichtigung einer vertretbaren Übergangsregelung, die die Interessen der jüngeren und auch der älteren Mitglieder entsprechend berücksichtigt.

Mittlerweile ist die 13. Satzungsänderung mit Schreiben vom 22.11.2010 von der Aufsichtsbehörde, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, genehmigt worden.

Die vorgenannte Satzungsänderung hat auch die Änderung des Technischen Geschäftsplanes notwendig gemacht. Dieser ist die so genannte versicherungsmathematische Satzung der Versorgungseinrichtung und enthält die Rechnungsgrundlagen, Formeln und Berechnungsgrundsätze zur jährlichen Berechnung der Rentenbemessungsgrundlage auf der Basis der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nach unserer Satzung ist der Technische Geschäftsplan vom Versicherungsmathematiker aufzustellen und vom Verwaltungsrat zu beschließen. Herr Dr. May, Versicherungsmathematiker im Büro Gassner und Partner in Stuttgart, hat die notwendigen Änderungen des Technischen Geschäftsplanes vorbereitet. Diese wurden sodann in der Sitzung des Verwaltungsrates am 07.10.2010 beraten und beschlossen. Im Kern bestehen die Änderungen in der Aktualisierung der Annahmen beim Zugang und Zugangsalter, der Reduzierung des Rechnungszinses von 4 auf 3,75 % sowie der Berücksichtigung

der Übergangsregelung bei der Altersrente vom 65. auf das 67. Lebensjahr. Damit der Technische Geschäftsplan bestandskräftig wird, muss er noch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren wurde von uns eingeleitet.

Nähere Informationen zur 13. Satzungsänderung finden Sie auf Seite 8 sowie in der beigefügten Satzung.

Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage

Auch in diesem Jahr kann unsere Versorgungseinrichtung entgegen der schwierigen Kapitalmarktverhältnisse für das Jahr 2011 Renten und Anwartschaften um 0,52 % erhöhen. Ich halte dies im derzeitigen Umfeld für durchaus beachtenswert!

Elektronisches Zahlstellenmeldeverfahren

Neben den vorgenannten Maßnahmen sind wir durch den Bundesgesetzgeber gehalten, das elektronische Zahlstellenmeldeverfahren im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner ab 01.01.2011 umzusetzen. Die erforderlichen Vorbereitungen sind in Zusammenarbeit mit unserem Softwareunternehmen weitgehend abgeschlossen worden.

Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens haben wir nunmehr für alle Rentenbezieherinnen und -bezieher entsprechende Meldungen für die Jahre 2005 bis 2009 an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgesetzt. Ferner sind wir gehalten, für die künftigen Kalen-

derjahre die jeweiligen Rentenhöhen an die zuständigen Finanzbehörden zu melden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Versicherungsbetrieb haben sich in diesem Bereich auf einen erhöhten Beratungsbedarf für unsere Mitglieder vorbereitet.

Kapitalanlagen

Bei den Kapitalanlagen kämpfen wir bei Neuanlagen frei gewordener Liquidität mit den immer noch äußerst niedrigen Zinsen. Die Reduzierung des Rechnungszinses von 4 % auf 3,75 % bringt zwar eine leichte Entspannung, die Neuanlagen bei festverzinslichen Wertpapieren bringen zurzeit aber noch niedrigere Renditen, so dass wir momentan auch den gesenkten Rechnungszins von 3,75 % nicht erreichen. Wir leben noch von laufenden Rentenpapieren, die vor Jahren noch zu höheren Konditionen gekauft werden konnten. Diese laufen jedoch kontinuierlich in den nächsten Jahren aus.

Um Zusatzerträge bei überschaubaren Risiken zu generieren, haben wir in Zusammenarbeit mit unseren beiden „Spezial-Sondervermögen“ bei Metzler Invest und bei AGI in den letzten Monaten die Aktienquote erhöht. Hierdurch konnten die Fonds Erträge erwirtschaften, die es uns bei der jetzigen Marktlage erlauben, Ausschüttungen vorzunehmen. Zusammengefasst legt die Versorgungseinrichtung zurzeit in den beiden „Spezial-Sondervermögen“ nahezu 190 Mio. Euro, aufgeteilt in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien, an.

Immer mehr an Bedeutung gewinnt die Anlage in so genannte Zielfonds. Dabei handelt es sich um eigenständige Fonds, die bestimmte Anlage-themen abdecken. Hierdurch ist eine überschaubare Anlage als Beimischung beispielsweise in asiatische Märkte, aber auch in osteuropäische Aktien möglich. Gut 5 % des Fondsvolumens der beiden „Spezial-Sondervermögen“ sind in solchen Zielfonds angelegt. Zusammengefasst kann ich Ihnen mitteilen, dass gerade

in den Zielfonds deutlich höhere Erträge erzielt wurden, als dies mit klassischen Anlageprodukten möglich war.

Um die Bankenlastigkeit unserer Anlagen im Bereich von Pfandbriefen und Schuldscheindarlehen abzubauen, haben wir bereits seit dem Frühjahr 2009 kontinuierlich Unternehmensanleihen guter Bonität gekauft. Zurzeit beträgt die Summe der Unternehmensanleihen nominal 45 Mio. Euro. Da wir diese Investments bereits zum großen Teil vor über einem Jahr eingegangen und die Zinsen in diesem Bereich mittlerweile deutlich gefallen sind, haben wir durchaus ansehnliche Kursgewinne aus diesen Papieren zu verzeichnen. Für uns ist wichtig, dass aus diesem Segment immerhin eine durchschnittliche Verzinsung von derzeit noch über 4,5 % erreicht wird. Dies stützt in nicht unerheblichem Maße das Erreichen des Rechnungszinses.

Immobilien

Im Rahmen der Immobilienanlagen läuft die Fertigstellung des Objektes „Pergamon Palais“, in Berlin, weiter planmäßig. Wir rechnen im Frühjahr 2011 mit der Fertigstellung des Objektes. Die ersten Mietverträge sind vorverhandelt. Wir sind zum jetzigen Zeitpunkt zuversichtlich, die in das Objekt gesteckten Renditeerwartungen durch den Abschluss von Mietverträgen in die Realität umzusetzen.

Zusätzlich zu der Aufstockung der eigenen Immobilienobjekte der Versorgungseinrichtung haben wir uns, gemeinsam mit neun anderen berufsständischen Versorgungswerken, an einem Immobiliensondervermögen beteiligt. Dieses Immobiliensondervermögen wird von einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, der Deutschen RREEF, aufgelegt und verwaltet. Wir erwarten hier einen Renditekorridor zwischen 3,5 und 4,5 % auf die nächsten Jahre. Dies bedeutet, dass wir im Immobilienbereich höhere Renditen zu erwarten haben, als dies momentan bei festverzinsli-

chen Wertpapieren der Fall ist. Diese Situation war in den letzten Jahrzehnten deutlich anders.

Danke

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch im laufenden Geschäftsjahr durch motiviertes und hochkonzentriertes Arbeiten zu den guten Ergebnissen maßgeblich beigetragen. Für diesen hohen Einsatz möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besonders danken.

Den Mitgliedern der Selbstverwaltung danke ich für die Mitarbeit in den Gremien der Versorgungseinrichtung. Mit Sachverstand und Augenmaß haben sie mit ihren Entscheidungen dazu beigetragen, die Versorgungseinrichtung im Rahmen eines von vielen Änderungen bestimmten Umfeldes solide und zukunftsfest weiterzuentwickeln.

Ihnen allen wünsche ich eine schöne Vorweihnachtszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Ihr



Sanitätsrat
Dr. med. Egon Walischewski
Vorsitzender

Informationen rund um den Beitrag

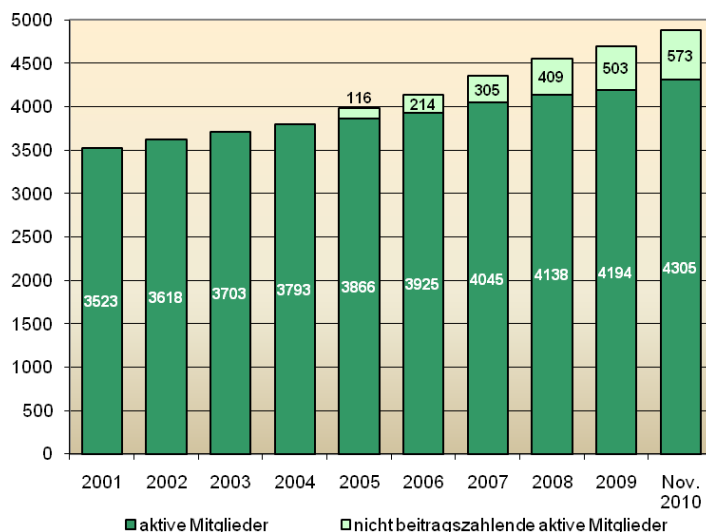
Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt zum 01.01.2011 bei 19,9 %. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt ab 01.01.2011 monatlich 5.500,00 Euro bzw. 4.800,00 Euro (neue Bundesländer). Hieraus ergeben sich folgende Beitragsverpflichtungen für unsere Mitglieder:

Mitgliedsbeiträge ab 01. Januar 2011 auf einen Blick

Angestellte Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Höchstbeitrag	1.094,50 €	955,20 €
Mindestbeitrag	109,45 €	95,50 €
Ermäßigter Beitrag (1/4 des einfachen höchsten Angestelltenversicherungsbeitrages – gilt für Angestellte, die ihre Mitgliedschaft bei der Deutschen Rentenversicherung, Berlin, aufrechterhalten – siehe § 18 Abs. 3 unserer Satzung)	273,60 €	238,80 €
Beitragsbemessungsgrenze	5.500,00 €	4.800,00 €
Niedergelassene Mitglieder	Beitrag West	Beitrag Ost
Pflichtbeitrag (25 % der Beitragsbemessungsgrenze von 5.500,00 bzw. 4.800,00 Euro)	1.375,00 €	1.200,00 €
Mindestbeitrag	364,85 €	318,40 €
Höchst möglicher Beitrag (Erwerb von 2 % Anwartschaften)	2.189,00 €	2.189,00 €
Pflichtbeitrag in den ersten beiden Kalenderjahren der Niederlassung	1.094,50 €	955,20 €

Entwicklung der Versorgungseinrichtung

➔ Mitgliederzahl steigt weiter an



Der Bestand an aktiven Mitgliedern nimmt weiter zu. Am 31.12.2009 gehörten der Versorgungseinrichtung insgesamt 4697 Mitglieder an. Im November 2010 stieg die Mitgliederzahl auf 4878 an.

➤ Renten und Anwartschaften werden um 0,52 % angehoben

Nach der Satzung der Versorgungseinrichtung obliegt es dem Verwaltungsrat, jährlich die Höhe der Rentenbemessungsgrundlage festzusetzen (§ 27 der VE-Satzung).

Aufgrund des versicherungsmathematischen Gutachtens vom Büro Gassner und Partner aus Stuttgart, wird die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2011 auf 87.200,00 Euro festgesetzt (Vorjahr = 86.750,00 Euro).

Dies entspricht einer Anhebung von Anwartschaften und Renten gegenüber dem Vorjahr um 0,52 %.

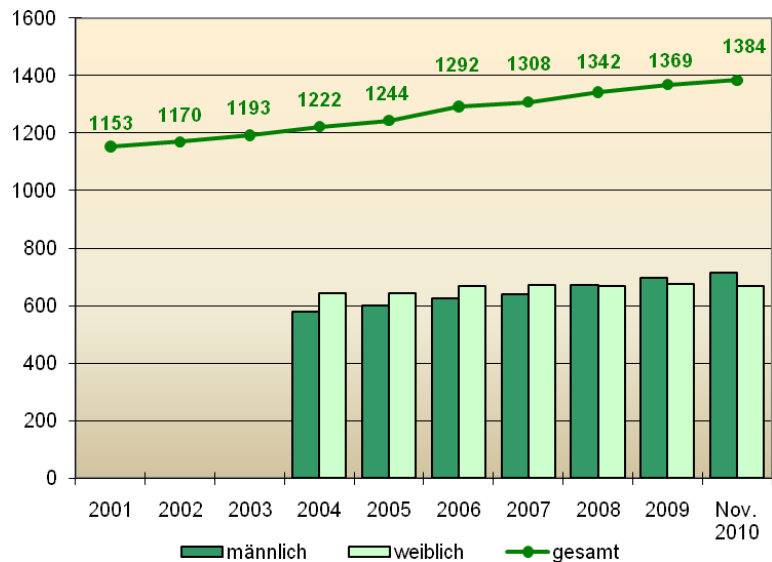
➤ Verwaltungskostensatz sinkt auf 1,82 %

Als Aufwendungen für den Betrieb der Versorgungseinrichtung und deren Kapitalanlagen (Personal-, Sachkosten und Abschreibung auf Inventar) sind im Geschäftsjahr 2009 insgesamt 1.445.095,20 Euro angefallen. Die Kosten für die Verwaltung der Kapitalanlagen betragen nach entsprechender Zuordnung 42 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 ausgewiesenen

Beträge, so dass für den eigentlichen Betrieb der Versorgungseinrichtung 838.155,22 Euro anzusetzen sind. Dies entspricht einem Verwaltungskostensatz von 1,82 % (Vorjahr 1,86 %) gegenüber den laufenden Versorgungsabgaben im Geschäftsjahr. Das Absinken erklärt sich insbesondere durch die Steigerung der „laufenden Versorgungsabgaben“, die gegenüber dem Vorjahr um 3,42 % höher waren, während die Verwaltungsausgaben nur um knapp 1 % stiegen.

➤ Zahl der Renteneempfänger gestiegen

Die Anzahl der Renteneempfänger betrug 1369 zum Ende des Jahres 2009. Im November 2010 ist die Zahl auf 1384 gestiegen.



Jahresrechnung 2009

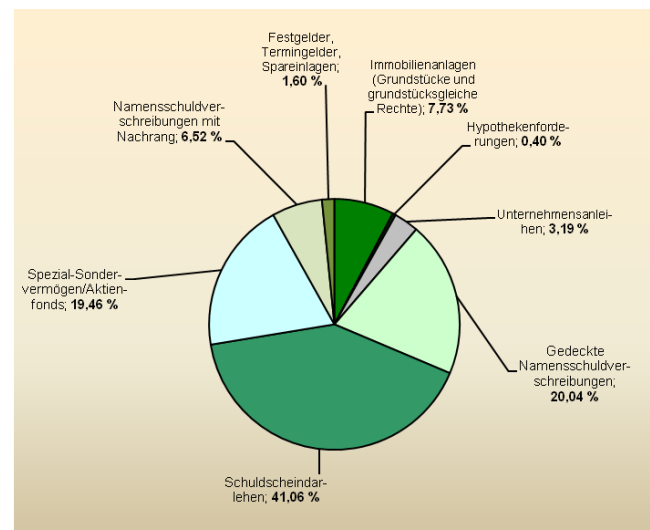
➤ Jahresrechnung 2009 mit befriedigendem Ergebnis

Die Jahresrechnung 2009 stand in der Sitzung der Hauptversammlung vom 10.11.2010 zur Genehmigung an. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 957.939.099,15 € (Vorjahr 913.504.799,91 €). An laufenden Versorgungsabgaben wurden 46.133.297,80 € (Vorjahr 44.608.726,40 €) gezahlt. Rentenzahlungen wurden 2009 in Höhe von insgesamt 38.458.586,20 € (Vorjahr 36.539.111,76 €) geleistet.

Kapitalanlagen breit gestreut...

Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der VE-Satzung müssen die Vermögensanlagen der Versorgungseinrichtung nach den Bestimmungen, die für die Lebensversicherungen gelten, erfolgen. Grundlage hierfür ist das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Unter anderem müssen nach diesem Gesetz die Grundsätze von Mischung und Streuung der Vermögensanlagen beachtet werden.

Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist zum Bilanzstichtag 31.12.2009 wie folgt aufgeteilt:



Die Wiederanlage frei gewordener Wertpapiere im Jahr 2010 erfolgte überwiegend in Namenspapieren, Unternehmensanleihen, in Zuführungen zu den „Spezial-Sondervermögen“ und in Immobilien. Zudem wurden Anteile an zwei Aktienfonds für institutionelle Anleger aufgestockt.

Seit 1992 hält die Versorgungseinrichtung zwei gemischte „Spezial-Sondervermögen“. Diese dienen der Versorgungseinrichtung als Alternative zur Direktanlage. Die größten Anlagesegmente bestehen aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien. Damit wird dem Grundsatz der Mischung und Streuung der Kapitalanlagen Rechnung getragen.

Der Gesamtbilanzwert der beiden „Spezial-Sondervermögen“ zum 31.12.2009 beträgt 180.737.725,43 Euro. Das Kapital ist zu 18,44 % in Aktien angelegt. Bezogen auf den Gesamtbilanzwert ergibt sich unter Berücksichtigung der beiden Aktienfonds, deren Buchwert zum Jahresende kumuliert 1.302.206,80 Euro beträgt, ein Aktienanteil der Versorgungseinrichtung zum Ende des Geschäftsjahres von etwa 3,70 % (Vorjahr 1,84 %) im Verhältnis zu den Gesamtkapitalanlagen.

↗ **Nettoverzinsung steigt von 3,49 % auf 4,25 %...**

Im Gegensatz zur Durchschnittsverzinsung werden bei der Nettoverzinsung zusätzlich noch die angefallenen Kursgewinne bzw. Verluste aus Kapitalanlagen berücksichtigt. Im Berichtsjahr sind Kursgewinne aus auslaufenden oder verkauften festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von 191.100,00 € entstanden. Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen sind lediglich in Höhe von 3.876,40 € angefallen. Insofern liegt die Nettoverzinsung leicht über dem Niveau der Durchschnittsverzinsung.

Termin 2011

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung liegt mit dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers in der Zeit vom 1.2. bis 28.2.2011 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Versorgungseinrichtung für alle Mitglieder zur Einsicht offen.

Für interessierte Mitglieder steht der Geschäftsbericht des Jahres 2009 zur Verfügung. Bei Bedarf kann dieser bei der Geschäftsstelle der Versorgungseinrichtung angefordert werden.

Aktuelles Thema

Ausbau der Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Der Gesetzgeber hat die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen in der Rentenversicherung weiter ausgebaut. Nachdem bisher die Möglichkeit der Nachzahlung von Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (60 Monate) auf das letzte halbe Jahr vor Erreichen der Altersgrenze (65 oder 67 Jahre) beschränkt war, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr für alle Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, **die nach dem 10.08.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden**, die Nachzahlung von Beiträgen ohne zeitliche Bindung an die Altersgrenze gestattet. **Wenn Sie bereits vor die-**

sem Termin befreit wurden, gelten unterschiedliche Regelungen abhängig davon, ob Sie vor oder nach dem 01.01.1955 geboren wurden. **Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie verfällt der Anspruch.**

Damit sind drei verschiedene Gruppen von Berechtigten zu unterscheiden:

1. **Für vor dem 01.01.1955 geborene Elternteile** gilt die bisherige Regelung des § 208 SGB VI materiell weiter (jetzt § 282 Abs. 1 SGB VI). Das bedeutet, diese Gruppe kann in dem halben Jahr vor Erreichen der Altersgrenze so viele Beiträge nachzahlen, wie zum Erreichen der Wartezeit nötig sind.

2. **Nach dem 01.01.1955 geborene Elternteile**, die bisher durch das Verbot der freiwilligen Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung in § 7 Abs. 2 SGB VI daran gehindert waren, die allgemeine Wartezeit zu erfüllen, können dies **auf Antrag** nunmehr tun (§ 282 Abs. 2 SGB VI). **Allerdings kann der Antrag nur bis zum 31.12.2015 gestellt werden.**

3. Diejenigen Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die nach Inkrafttreten des dritten SGB IV-Änderungsgesetzes am 10.08.2010 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden, können jetzt jedoch freiwillige Beiträge jederzeit nachzahlen, da mit Inkrafttreten des Gesetzes die

Hinderungsvorschriften des § 7 Abs. 2 SGB VI gestrichen wurden.

Zum Hintergrund

2008 war - veranlasst durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes (AZ: B13 R 64/06 R) - die Rentenversicherung verpflichtet worden, Kindererziehungszeiten für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen anzuerkennen. In der Folge hatte der Gesetzgeber den § 56 Abs. 4 SGB VI so geändert, dass er der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes genügte. Damit erkannte die gesetzliche Rentenversicherung auch das Recht auf Kindererziehungszeiten von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen an, allerdings führte dies in einer Reihe von Fällen noch nicht zu einer Rentenzahlung, da die Rentenversicherung erst nach Erfüllung einer Wartezeit

von 60 Beitragsmonaten Renten auszahlt. Betroffen waren vor allem Eltern, deren Kinder vor dem 31.12.1991 geboren waren, weil für Geburten vor diesem Termin nur ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wird. Für Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren werden, werden drei Jahre anerkannt; allerdings waren dann mindestens zwei Kinder nötig, um die Wartezeit zu erfüllen.

Hier hat der Gesetzgeber auf Betreiben der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) durch Einführung des § 208 SGB VI Abhilfe geschaffen. Demnach konnten Elternteile, denen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, die aber die allgemeine Wartezeit der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllten, freiwillig Beiträge zur Auffüllung der 60 Beitragsmonate nachzahlen. Die gesetzliche Renten-

versicherung legte diese Vorschrift so aus, dass ein Antrag auf Nachzahlung frühestens sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden konnte.

Durch das dritte Gesetz zur Änderung des IV. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Nr. 41, 10.08.2010, S. 1127-1133) wurde nun die Vorschrift des § 208 SGB VI wieder aufgehoben, materiell jedoch in den §§ 282 Abs. 1 SGB VI überführt und durch § 282 Abs. 2 sowie Streichung von § 7 Abs. 2 SGB VI ergänzt.

Veröffentlichungen

Neufassung der Vermögensanlagerichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2010

In den letzten Jahren hat sich der Anlagekatalog des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erheblich verändert und erweitert. Die Struktur moderner Anlagerichtlinien verlangt nicht nur eine Aufzählung der erlaubten Anlagearten, sondern beinhaltet auch Ausführungen über das Anlagemanagement, die internen Kontrollverfahren und über die Risikobewertung.

Insofern war die Erstellung komplett neuer Anlagerichtlinien notwendig. Da diese nach der Satzung der Versorgungseinrichtung Satzungscharakter besitzen, müssen neue Anlagerichtlinien von der Hauptversammlung – wie eine Satzungsänderung – beschlossen werden. Dies ist in der Hauptversammlung am 18.11.2009 geschehen.

**Richtlinien
für die Anlage von Vermögen der Versorgungseinrichtung der
Bezirksärztekammer Koblenz vom 18.11.2009**

genehmigt von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.02.2010, AZ: 53.1

I. Rechtsgrundlagen:

1. Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Satzung der Versorgungseinrichtung beschließt die Hauptversammlung über die Richtlinien für die Anlage von Vermögen und die Gewährung von Krediten. Hierbei müssen die Vorschriften, nach denen die deutsche Lebensversicherungswirtschaft Deckungsstockanlagen vornimmt, beachtet werden. Die Richtlinien sind Bestandteil der Satzung der Versorgungseinrichtung.
2. Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung sind die Einnahmen eines Jahres, soweit sie nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.

3. Die Grundsätze der Sicherheit, Liquidität und Rentabilität unter Berücksichtigung einer angemessenen Mischung und Streuung sind zu beachten. Sicherheit geht vor Rentabilität.
4. Die Vermögensanlage der Versorgungseinrichtung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV), welche die Bundesregierung aufgrund des § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erlassen hat (Anlageverordnung vom 20.12.2001 – BGBl. I S 3913, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21.12.2007, BGBl. I S. 3278). In dieser Verordnung sind Anlagegrundsätze und Anlagemanagement, Anlageformen, quantitative Beschränkung (Mischung), schuldnerbezogene Beschränkung (Streuung) und Kongruenz geregelt.

II. Anlagemanagement und interne Kontrollverfahren

1. In seiner jeweils ersten Sitzung im Kalenderjahr legt der Verwaltungsrat die Anlagestrategie auf der Grundlage dieser Richtlinien für das laufende Jahr fest. Dabei werden auch die Höchstquoten für die einzelnen Anlagearten beschlossen. Bei der Anlage ist der Finanzsachverständige des Verwaltungsrates zu hören.
2. Die einzelnen Anlagegeschäfte erfolgen nur durch geeignetes Personal. Die Abrechnung von Wertpapieren (Kauf oder Verkauf) erfolgt durch den Geschäftsführer der Versorgungseinrichtung oder durch den Finanzsachverständigen. Dabei sind die vom Verwaltungsrat festgelegten Kriterien zu beachten. Die Eckwerte (Orderzettel) der abgerechneten Papiere werden dem Vorsitzenden der Versorgungseinrichtung zeitnah vorgelegt.
3. Über den Kauf von Immobilien entscheidet der Verwaltungsrat.
4. Über die Vermögensanlagen sind Verzeichnisse aufzustellen, welche vertraulich zu behandeln sind. Aus diesen müssen unter anderem der Nominalwert, der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, der Bilanzwert und der Zinssatz hervorgehen.
5. Die Verwaltung erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Übersicht der einzelnen Vermögensarten und ihre prozentuale Aufteilung im Verhältnis zum Gesamtvermögen. Dabei sind die jeweiligen Obergrenzen je Anlageart nach der Anlageverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zu beachten.

III. Risikobewertung

1. Die Verwaltung legt dem Verwaltungsrat zusammen mit der Jahresrechnung eine Risikobewertung zum Ende des Geschäftsjahres vor.
2. Grundlage für die Risikobewertung der einzelnen Kapitalanlagen der Versorgungseinrichtung ist die Aufzählung der Anlageformen gemäß § 1 der Anlageverordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Den einzelnen Anlagearten wird eine klassifizierende Risikokennziffer von 1 bis 3 zugeteilt, wobei Anlagen, deren Markt- bzw. Ertragswert üblicherweise keinen großen Schwankungen ausgesetzt ist, die Risikokennziffer 1 zugeordnet wird und Anlagen mit erhöhtem Risiko, wo unter Umständen deren Wert bei Fälligkeit oder Verkauf nicht unbedingt die Anschaffungskosten erreicht, die Risikokennziffer 3 zugeordnet wird. Vermögensanlagen mit mittlerem Risikoprofil werden mit der Risikokennziffer 2 bewertet.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 28.12.1970 in der Fassung vom 25.01.1995 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt in Koblenz am 18. Februar 2010



San.-Rat Dr. med. Egon Walischewski
Vorsitzender

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit Schreiben vom 09.02.2010, AZ.: 53.1, rückwirkend zum 01.01.2010 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Satzungsänderung zum 01.01.2011

Die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung hat in ihrer Sitzung vom 10.06.2010 die 13. Änderung der Satzung zum 01.01.2011 einstimmig beschlossen. Diese Änderung hat neben einigen kleineren Anpassungen ihren Schwerpunkt in der Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung der Mitglieder. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 22.11.2010 zum 01.01.2011 genehmigt.

Lebenserwartung steigt weiter

Die Lebenserwartung wird anhand von sogenannten „Sterbetafeln“ gemessen. Diese Sterbetafeln müssen regelmäßig aktualisiert werden. Die Versorgungseinrichtung verwendete bis zum Jahr 1997 die Sterbetafel, die für die Gesamtbevölkerung in Deutschland regelmäßig erstellt wird. Eine für den Berufsstand der Ärzte spezifische Sterbetafel gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hatte bereits vorher beim versicherungsmathematischen Büro Heubeck eine Sterbetafel in Auftrag gegeben, die auch 1997 vorlag. Bereits damals wurde festgestellt, dass die Lebenserwartung der Freiberufler wesentlich höher lag als die durchschnittliche Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland. Die Versorgungseinrichtung hatte die Belastungen dieser gestiegenen Lebenserwartung abzufedern. Es stellte sich jedoch in den Folgejahren heraus, dass die Lebenserwartung schneller stieg, als dies in den Sterbetafeln des Jahres 1997 vorausgerechnet wurde. Daher wurden neue Sterbetafeln nach „ABV/Heubeck“ entwickelt. Dies bedeutete, dass der längeren Lebenserwartung und der damit verbundenen längeren Rentenbezugsdauer Rechnung getragen wurde. Der Technische Geschäftsplan, in dem die Sterbetafel enthalten ist, wurde mit Wirkung vom 01.01.2009 geändert.

Längere Rentenbezugsdauer

Durch die gestiegene Lebenserwartung ergeben sich längere Rentenbezugszeiten. Dadurch hat sich das Verhältnis zwischen aktiver Beitragszahlungszeit zur Rentenbezugszeit zu Lasten der aktiven Beitragszeit verändert. Dies bedeutet, dass die auszahlenden Rentenleistungen steigen, ohne dass sich die Einzahlungszeit der Beiträge erhöht. Daher hat die Hauptversammlung nach ausführlichen Beratungen mit intensiver Unterstützung des versicherungsmathematischen Büros Gassner und Partner aus Stuttgart beschlossen, **die Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahr schrittweise auf das 67. Lebensjahr anzuheben.** Diese schrittweise Anhebung betrifft die Jahrgänge ab dem Geburtsjahr 1952. Ab diesem Jahrgang wird die Altersgrenze um 1 Monat je Jahrgang verschoben. Der Jahrgang 1975 ist der erste Jahrgang, der die Altersrente ohne versicherungsmathematische Abschläge erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres erhalten kann. Näheres entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Jahrgang	Anhebung	Renteneintritt
1952	1	2017 + 1
1953	2	2018 + 2
1954	3	2019 + 3
1955	4	2020 + 4
1956	5	2021 + 5
1957	6	2022 + 6
1958	7	2023 + 7
1959	8	2024 + 8
1960	9	2025 + 9
1961	10	2026 + 10
1962	11	2027 + 11
1963	12	2028 + 12
1964	13	2029 + 13
1965	14	2030 + 14
1966	15	2031 + 15
1967	16	2032 + 16
1968	17	2033 + 17
1969	18	2034 + 18
1970	19	2035 + 19
1971	20	2036 + 20
1972	21	2037 + 21
1973	22	2038 + 22
1974	23	2039 + 23
1975	24	2040 + 24

So kann z. B. der Jahrgang 1963 nach dieser Übergangsregelung die Regelaltersgrenze ohne versicherungsmathematische Abschläge mit

Vollendung des 66. Lebensjahres beziehen.

Selbstverständlich erwerben Sie durch die Beitragszahlung während des 65. Lebensjahres bis zum Beginn der Altersrente Anwartschaften, die sich rentensteigernd auswirken.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsgremien der Versorgungseinrichtung haben sich bei ihren Entscheidungen stets von dem Gedanken einer fairen und vertretbaren Umsetzung der Notwendigkeit der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr leiten lassen.

Reduzierung des Abschlages bei vorgezogener Altersrente

Aufgrund der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze ist es möglich, den Abschlag bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente zu senken. Für alle Mitglieder der Versorgungseinrichtung, die ab dem 01.01.2011 **erstmalig** eine vorgezogene Altersrente beziehen, beträgt der Abschlag statt 0,50 % nur noch 0,45 % je Monat des vorgezogenen Bezuges. Bei den Mitgliedern, die am 31.12.2010 bereits eine vorgezogene Altersrente beziehen, bleibt der bisherige Abschlag bestehen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird auch weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Abschlag abhängig vom Renteneintrittsalter ist.

Hierzu ein Beispiel:

Ein Mitglied der Versorgungseinrichtung, geboren am 15.03.1963, möchte mit dem 65. Lebensjahr in die Altersrente gehen. Die Regelaltersrente ohne versicherungsmathematische Abschläge kann nach der Übergangsregelung mit dem 66. Lebensjahr bezogen werden (siehe vorstehende Tabelle).

Vollendung des 66. Lebensjahres:	14.03.2029
Beginn der Altersrente ohne Abschläge:	01.04.2029
Bezug der Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres:	01.04.2028
Versicherungsmathematischer Abschlag:	5,4 % (12 Monate x 0,45 %)

Der versicherungsmathematische Abschlag wird von der Altersrente erhoben, die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente am 01.04.2028 erreicht ist.

Gewährleistung der Sonderausgabenabzugsfähigkeit

Damit die Sonderausgabenabzugsfähigkeit für alle Mitglieder nach dem Einkommenssteuerrecht weiterhin gewährleistet ist, wird für alle nach dem 31.12.2011 neuen Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung die Altersgrenze für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente unabhängig vom Geburtsjahrgang auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Hinterbliebenenrente für eingetragene Lebenspartner

Durch die 13. Änderung der Satzung wird auch eine Hinterbliebenenrente für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 in der Fassung vom 01.01.2005 eingetragene Lebenspartner eines Mitgliedes eingeführt. Dies gilt rückwirkend ab dem 01.01.2005.

Hochrechnung im Fall der Invalidität

Die Hochrechnung im Fall der Invalidität wird für alle Mitglieder, deren Mitgliedsbeginn nach dem 31.12.2010 liegt, vom 65. Lebensjahr auf das 60. Lebensjahr reduziert. Für alle diejenigen, deren Mitgliedsbeginn vor dem 01.01.2011 liegt, ändert sich bei der Berechnung der Invalidenrente nichts.

13. Satzungsänderung

Die nachfolgende Satzungsänderung wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.11.2010 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft</p> <p>Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind: 1. Ärzte (Ärztinnen), die ihre Tätigkeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufnehmen;</p>	<p>§ 3 Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft</p> <p>Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft sind: 1. Ärzte (Ärztinnen), die ihre Tätigkeit im Bereich der Bezirksärztekammer Koblenz nach Erreichen der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziffer 1 aufnehmen;</p>
<p>§ 5 Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft</p> <p>(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. War das Mitglied zunächst von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen (§ 3) oder von ihr befreit (§ 4), so beginnt sie mit dem Anfang des Monats, der auf den Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausnahme bzw. auf den Widerruf der Befreiung folgt, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt die nach § 3 Ziff. 1 maßgebliche Altersgrenze überschritten ist.</p>	<p>§ 5 Beginn und Ende der Pflichtmitgliedschaft</p> <p>(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt der in § 2 Abs. 1 genannten Voraussetzungen. War das Mitglied zunächst von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen (§ 3) oder von ihr befreit (§ 4), so beginnt sie mit dem Anfang des Monats, der auf den Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausnahme bzw. auf den Widerruf der Befreiung folgt, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt die Altersgrenze (§ 22 Abs. 1 Ziff. 1) überschritten ist.</p>

<p>§ 16 Entrichtung von Versorgungsabgaben</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. <p>Die Wiederaufnahme der Zahlung von Versorgungsabgaben durch ein beitragsfreies Mitglied ist ausgeschlossen, wenn es bis zu seinem 65. Lebensjahr nicht mindestens insgesamt 20 Mitgliedsjahre erreichen kann, für die Beiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten sind.</p>	<p>§ 16 Entrichtung von Versorgungsabgaben</p> <p>(2) Dies gilt nicht für Rentner und für freiwillige Mitglieder, die beitragsfrei gestellt sind (inaktive Mitglieder). Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt, wenn das freiwillige Mitglied</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nachweislich nur in geringem Umfang ärztlich tätig ist (§ 3 Ziffer 3) und hieraus keine oder nur unwesentliche Einkünfte erzielt, oder 2. Beamter oder im Ausland tätig ist. <p>Die Wiederaufnahme der Zahlung von <i>freiwilligen</i> Versorgungsabgaben durch ein beitragsfreies Mitglied ist ausgeschlossen, wenn es bis <i>zum Erreichen der Altersgrenze</i> nicht mindestens insgesamt 20 Mitgliedsjahre erreichen kann, für die Beiträge entrichtet wurden bzw. zu entrichten sind.</p>
<p>§ 21 Verwendung der Mittel</p> <p>(1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Versorgungsabgaben vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen <i>sowie</i> zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.</p> <p>(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.</p>	<p>§ 21 Verwendung der Mittel</p> <p>(1) Die nach den §§ 16 bis 20 durch die Entrichtung von Versorgungsabgaben vorhandenen Mittel dürfen grundsätzlich nur zur Aufbringung der in dieser Satzung festgelegten Leistungen, zur Bildung der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen, zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten <i>und zur Bildung einer Sicherheitsrücklage</i> verwendet werden.</p> <p>(2) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Ausgleichsstock zuzuführen. Reichen die Einnahmen nicht aus, die satzungsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, so ist der fehlende Betrag dem Ausgleichsstock zu entnehmen.</p> <p><i>(3) Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Sicherheitsrücklage, die zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient, beschließen. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt 5 % der geschäftsplanmäßigen Deckungsrücklagen. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Inanspruchnahme der Sicherheitsrücklage sowie die Art und Weise der Wiederauffüllung.</i></p>
<p>§ 22 Rentenleistungen an Mitglieder</p> <p>(1) Altersrente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente erhalten alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet haben. 2. Auf Antrag wird einem Mitglied die Altersrente vor <i>oder nach Erreichung der Altersgrenze</i> gewährt, <i>frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, spätestens ab Vollendung des 67. Lebensjahres.</i> 	<p>§ 22 Rentenleistungen an Mitglieder</p> <p>(1) Altersrente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altersrente erhalten alle Mitglieder, die das 65. Lebensjahr (Altersgrenze) vollendet haben. <p><i>Die Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge:</i></p> <p><i>1952 auf 65 Jahre und 1 Monat, 1953 auf 65 Jahre und 2 Monate, 1954 auf 65 Jahre und 3 Monate, 1955 auf 65 Jahre und 4 Monate, 1956 auf 65 Jahre und 5 Monate, 1957 auf 65 Jahre und 6 Monate, 1958 auf 65 Jahre und 7 Monate, 1959 auf 65 Jahre und 8 Monate, 1960 auf 65 Jahre und 9 Monate, 1961 auf 65 Jahre und 10 Monate, 1962 auf 65 Jahre und 11 Monate, 1963 auf 66 Jahre , 1964 auf 66 Jahre und 1 Monat, 1965 auf 66 Jahre und 2 Monate, 1966 auf 66 Jahre und 3 Monate, 1967 auf 66 Jahre und 4 Monate, 1968 auf 66 Jahre und 5 Monate, 1969 auf 66 Jahre und 6 Monate, 1970 auf 66 Jahre und 7 Monate, 1971 auf 66 Jahre und 8 Monate, 1972 auf 66 Jahre und 9 Monate, 1973 auf 66 Jahre und 10 Monate, 1974 auf 66 Jahre und 11 Monate.</i></p>

	<p><i>Alle Jahrgänge ab 1975 erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.</i></p> <p><i>2. Auf Antrag wird einem Mitglied die Altersrente vor Erreichen der Altersgrenze gezahlt, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, spätestens ab Vollendung des 67. Lebensjahres. Die vorgezogene Altersrente wird für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach dem 31.12.2011 beginnt, frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres gezahlt.</i></p>
<p>§ 23 Rentenleistungen an Hinterbliebene</p> <p>(1) Witwen- bzw. Witwerrente: 1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand. 2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.</p> <p>(2) Waisenrente: 1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. 2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Gewährung von Altersrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Altersrentenbezugs für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist. 3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben. 4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.</p> <p>(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>	<p>§ 23 Rentenleistungen an Hinterbliebene</p> <p>(1) Witwen- bzw. Witwerrente: 1. Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes erhält Witwen- bzw. Witwerrente, sofern die Eheschließung vor Erreichung der Altersgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgte und die Ehe bei seinem Tode noch bestand. 2. Bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten fallen die Renten fort.</p> <p>(2) Waisenrente: 1. Waisenrente erhalten eheliche, für ehelich erklärte und gemäß den Bestimmungen des Adoptionsrechts angenommene Kinder eines verstorbenen Mitgliedes. Nichteeliche Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich, sofern das verstorbene Mitglied die Vaterschaft anerkannt hat oder die Vaterschaft durch gerichtliche Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle festgestellt worden ist. 2. Der Anspruch entfällt für Kinder aus einer Ehe, die erst nach Gewährung von Altersrente geschlossen wurde, ferner für die nach Beginn des Altersrentenbezugs für ehelich erklärten oder nicht ehelich geborenen Kinder. Ebenfalls entfällt der Anspruch für Kinder, bei denen der von dem Mitglied gestellte Antrag auf Annahme als Kind nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 55. Lebensjahres beurkundet worden ist. 3. Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus für die Dauer weiterer Schul- oder Berufsausbildung, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die über dem Betrag liegen, der nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Die Ableistung des Wehrdienstes zur Erfüllung der Wehrpflicht gilt nicht als Berufsausbildung. Wird jedoch die Schul- oder Berufsausbildung über das 27. Lebensjahr hinaus durch solche Wehrdienstleistung verzögert, so kann bis zu einem ihr entsprechenden Zeitraum die Waisenrente über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus weiter gewährt werden, längstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres dieser Dienst geleistet wurde. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die sich für eine Dauer von nicht länger als 2 Jahren verpflichtet haben. 4. Ferner kann über das 18. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, solange Waisenrente gewährt werden, wie Kinder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.</p> <p>(3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p><i>(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten mit Wirkung ab dem 01.01.2005 entsprechend für nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.02.2001 (BGBl I, S. 266) eingetragene Lebenspartner eines Mitglieds.</i></p>

§ 28

Rentenberechnung

2. Für die Berechnung der Renten im Falle des Todes **oder der Invalidität** eines Mitglieds vor Vollendung **seines 65. Lebensjahres** werden die von Beginn der Mitgliedschaft an erworbenen Anwartschaften unter Berücksichtigung der in Ziff. 1 Satz 1 getroffene Regelungen errechnet. Aus diesen Anwartschaften und der Zahl der mit Beiträgen belegten Mitgliedsmonate wird der Mittelwert festgestellt. Dieser Mittelwert wird sodann multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Mitglied seit Begründung der Mitgliedschaft bis zur Vollendung **des 65. Lebensjahres** zurückgelegt hätte, wobei beitragsfreie Monate unberücksichtigt bleiben. Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. Das auf diese Weise ermittelte Ergebnis zuzüglich der von der Durchschnittsermittlung ausgenommenen Anwartschaften ergibt die Gesamtanwartschaft, die noch gemäß Ziffer 1 Satz 2 zu verändern ist. Besitzt ein Mitglied auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. **1408/71** mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung-Bund Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Hochrechnung nur anteilig gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

3. Für freiwillige Mitglieder, die bei Entstehung des Rentenanspruches beitragsfrei gestellt sind, errechnet sich die für die Rentenhöhe maßgebliche Gesamtanwartschaft nur nach den in Ziff. 1 getroffenen Regelungen. Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die den Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen.

4. Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. **1408/71**, wird die Hochrechnung anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Versorgungseinrichtung zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. **1408/71** gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

(3) Nimmt ein Mitglied die vorgezogene Altersrente (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2) in Anspruch, so mindert sich die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente für jeden vollen Monat, um den der Beginn des Rentenbezuges vor Vollendung des **65. Lebensjahres** liegt, auf Dauer um **0,5 %**.

(4) Einen Zuschlag zur Altersrente nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen erhalten

1. Mitglieder, die bis zum Beginn der Altersrente
 - a) weder Invalidenrente erhalten haben, noch
 - b) jemals einen Anspruch auf Kinderzulage besessen haben, noch
 - c) jemals Angehörige hatten, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zugestanden haben würde, sofern sie spätestens 3 Monate nach erstmaligem Erhalt ihrer Altersrente einen entsprechenden Antrag stellen;

2. **Mitglieder, welche die aufgeschobene Altersrente in Anspruch nehmen.** Der Aufschub ist spätestens in dem Monat zu beantragen, in dem die Altersgrenze gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erreicht wird.

§ 28

Rentenberechnung

2. Für die Berechnung der Renten im Falle des Todes eines Mitglieds vor **Erreichen der Altersgrenze** werden die von Beginn der Mitgliedschaft an erworbenen Anwartschaften unter Berücksichtigung der in Ziff. 1 Satz 1 getroffenen Regelungen errechnet. Aus diesen Anwartschaften und der Zahl der mit Beiträgen belegten Mitgliedsmonate wird der Mittelwert festgestellt. Dieser Mittelwert wird sodann multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Mitglied seit Begründung der Mitgliedschaft bis **zum Erreichen der Altersgrenze** zurückgelegt hätte, wobei beitragsfreie Monate unberücksichtigt bleiben. **Im Fall der Invalidität wird dieser Mittelwert multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegt hätte. Bei Mitgliedsbeginn nach dem 31.12.2010 wird im Fall der Invalidität dieser Mittelwert multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Mitglied seit Begründung der Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zurückgelegt hätte.** Von der Durchschnittsermittlung und Hochrechnung ausgenommen werden Anwartschaften und Zeiten aus Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie aus Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, wenn vorher durchschnittlich höhere Anwartschaften erworben wurden. Das auf diese Weise ermittelte Ergebnis zuzüglich der von der Durchschnittsermittlung ausgenommenen Anwartschaften ergibt die Gesamtanwartschaft, die noch gemäß Ziffer 1 Satz 2 zu verändern ist. Besitzt ein Mitglied auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. **883/04** mit Ausnahme der Deutschen Rentenversicherung-Bund Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Hochrechnung nur anteilig gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

3. Für freiwillige Mitglieder, die bei Entstehung des Rentenanspruches beitragsfrei gestellt sind, errechnet sich die für die Rentenhöhe maßgebliche Gesamtanwartschaft nur nach den in Ziff. 1 getroffenen Regelungen. Dies gilt nicht für freiwillige weibliche Mitglieder, die sich innerhalb der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz befinden, oder für Mitglieder, die den Erziehungsurlaub nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Anspruch nehmen.

4. Ist ein früheres Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. **883/04**, wird die Hochrechnung anteilig entsprechend der Mitgliedszeit bei der Versorgungseinrichtung zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EG) Nr. **883/04** gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen.

(3) Nimmt ein Mitglied die vorgezogene Altersrente (§ 22 Abs. 1 Ziff. 2) in Anspruch, so mindert sich die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Rente für jeden vollen Monat, um den der Beginn des Rentenbezuges vor dem **Erreichen der Altersgrenze** liegt, auf Dauer um **0,45 %**.

(4) Einen Zuschlag zur Altersrente nach den im Geschäftsplan festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen erhalten

1. Mitglieder, die bis zum Beginn der Altersrente
 - a) weder Invalidenrente erhalten haben, noch
 - b) jemals einen Anspruch auf Kinderzulage besessen haben, noch
 - c) jemals Angehörige hatten, denen ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente zugestanden haben würde, sofern sie spätestens 3 Monate nach erstmaligem Erhalt ihrer Altersrente einen entsprechenden Antrag stellen;

2. **alle Mitglieder, die Altersrente gemäß § 22 Abs. 1 mit Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten können und die aufgeschobene Altersrente beantragt haben.** Der Aufschub ist spätestens in dem Monat zu beantragen, in dem die Altersgrenze gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 1 erreicht wird.

<p>§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1961, zuletzt geändert durch die mit Erlass der Bezirksregierung Koblenz vom 3. März 1978 genehmigte 14. Satzungsänderung, außer Kraft.</p> <p>(2) Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die durch eine bis zum 31. Dezember 1979 begründete Mitgliedschaft nach früher geltendem Satzungsrecht erworben wurden, bleiben insoweit erhalten, als sie höher sind als die entsprechenden Ansprüche nach der vorstehenden Satzung, sofern das betreffende Mitglied mindestens die nach früherem Satzungsrecht auf es entfallenden Versorgungsabgaben fort entrichtet.</p> <p>(3) Die bis zum 31. Dezember 1979 erworbenen Anwartschaften bleiben unverändert bestehen; demgemäß findet auf die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Versorgungsabgaben nicht die Vorschrift des § 26 Abs. 1 der vorstehenden Satzung, sondern das früher geltende Satzungsrecht Anwendung.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Pflichtabgaben nach § 17 Ziffern 1 und 2 gilt im Kalenderjahr 2003 anstelle der nach den §§ 159 und 160 SGB VI geltenden Beitragsbemessungsgrenze eine fiktive Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.600,00 Euro monatlich.</p> <p>(5) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund des bis zum 31.12.2004 geltenden Satzungsrechtes wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung werden konnten, bleiben von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.</p> <p>(6) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind, können auch nach Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2005 nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung werden, so lange die Voraussetzungen der bisherigen Regelung vorliegen.</p> <p>(7) Für Ärztinnen und Ärzte, die am 31.12.2004 Mitglied der Versorgungseinrichtung sind, gelten die Satzungsregelungen zu § 23 Abs. 2 Ziffer 4, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 und § 28 Abs. 2 Ziffer 3, in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung. Die Leistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 4 und § 24 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung werden nur aus den Versorgungsabgaben berechnet, die bis zum 31.12.2004 wirksam bei der Versorgungseinrichtung eingezahlt sind.</p> <p>(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.</p>	<p>§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Mai 1961, zuletzt geändert durch die mit Erlass der Bezirksregierung Koblenz vom 3. März 1978 genehmigte 14. Satzungsänderung, außer Kraft.</p> <p>(2) Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die durch eine bis zum 31. Dezember 1979 begründete Mitgliedschaft nach früher geltendem Satzungsrecht erworben wurden, bleiben insoweit erhalten, als sie höher sind als die entsprechenden Ansprüche nach der vorstehenden Satzung, sofern das betreffende Mitglied mindestens die nach früherem Satzungsrecht auf es entfallenden Versorgungsabgaben fort entrichtet.</p> <p>(3) Die bis zum 31. Dezember 1979 erworbenen Anwartschaften bleiben unverändert bestehen; demgemäß findet auf die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Versorgungsabgaben nicht die Vorschrift des § 26 Abs. 1 der vorstehenden Satzung, sondern das früher geltende Satzungsrecht Anwendung.</p> <p>(4) Für die Berechnung der Pflichtabgaben nach § 17 Ziffern 1 und 2 gilt im Kalenderjahr 2003 anstelle der nach den §§ 159 und 160 SGB VI geltenden Beitragsbemessungsgrenze eine fiktive Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 4.600,00 Euro monatlich.</p> <p>(5) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund des bis zum 31.12.2004 geltenden Satzungsrechtes wegen Vollendung des 45. Lebensjahres nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung oder einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung werden konnten, bleiben von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.</p> <p>(6) Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung der Satzung von der Pflichtmitgliedschaft befreit sind, können auch nach Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2005 nicht Mitglied der Versorgungseinrichtung werden, so lange die Voraussetzungen der bisherigen Regelung vorliegen.</p> <p>(7) Für Ärztinnen und Ärzte, die am 31.12.2004 Mitglied der Versorgungseinrichtung sind, gelten die Satzungsregelungen zu § 23 Abs. 2 Ziffer 4, § 24 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 2 und § 28 Abs. 2 Ziffer 3, in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung. Die Leistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 4 und § 24 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung werden nur aus den Versorgungsabgaben berechnet, die bis zum 31.12.2004 wirksam bei der Versorgungseinrichtung eingezahlt sind.</p> <p>(8) Ärztinnen und Ärzte, die zum 31.12.2004 bereits Mitglied einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatten, werden von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen.</p> <p><i>(9) Für Ärztinnen und Ärzte, die die vorgezogene Altersrente bereits vor dem 31.12.2010 erhalten, gilt die Regelung des § 28 Abs. 3 der Satzung in der Fassung vom 01.09.2009 fort.</i></p>
---	---

Erläuterung: ■ verbleibender Satzungstext ■ alter Satzungstext ■ neuer Satzungstext

Notizen

Haben Sie Fragen zur Versorgungseinrichtung?

Die zuständigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Versicherungsbetrieb“ stehen Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Sie erreichen uns am besten während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag:	8:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr

Geschäftsführer

Gerhard Bermel
E-Mail:

☎ 0261 39001-37
mail@ve-koblenz.de

Postanschrift:

Bezirksärztekammer Koblenz
- Versorgungseinrichtung -
Emil-Schüller-Straße 45
56068 Koblenz

Sekretariat

Raphaela Reif
E-Mail:

☎ 0261 39001-37
mail@ve-koblenz.de

Telefonzentrale: 0261 39001-51
Telefax: 0261 39001-54

E-Mail: mail@ve-koblenz.de
Internet: <http://www.ve-koblenz.de>

Mitglieds-, Beitrags- und Rentenbetreuung

Sachgebietsleiter

Martin Ostermann

☎ 0261 39001-36

Tatjana Eberhardt

☎ 0261 39001-33

Elisabeth Oliva

☎ 0261 39001-34

Florian Heckelmann

☎ 0261 39001-35

E-Mail:

mitgliedschaft@ve-koblenz.de